Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrages

In den Betrag von 960 € sind *alle steuerpflichtigen Zuwendungen und geldwerten Vorteile* einzurechnen, die der/die ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter*in im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhält. Ein höherer Betrag als 960 €/Kalenderjahr kann grundsätzlich nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand *in voller Höhe konkret nachgewiesen* wird.

Wenn jedoch auf bestimmte Bezüge sowohl der Ehrenamtsfreibetrag als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, dann bleibt die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften vom Ehrenamtsfreibetrag unberührt.

Beispiele

- *Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen* (§ 3 Nr. 12 EStG), jedoch *nicht* für die gleiche Tätigkeit
- *Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen* (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Erstattung von *Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen*, etc. *an Arbeitnehmer*innen* (§ 3 Nr. 16 EStG)
- *Übungsleiterfreibetrag* (§ 3 Nr. 26 EStG), jedoch nicht für die *gleiche Tätigkeit*
- *durchlaufende Gelder* und *Auslagenersatz* (§ 3 Nr. 50 EStG)
- *Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer*innen* (§ 9a Satz 1 Nr. 1a) EStG)
- *sonstige Einkünfte* (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG)

Die verschiedenen Steuerbefreiungsvorschriften können in der Reihenfolge angewendet werden, die für die/den Steuerpflichtige*n am günstigsten ist.

Achtung

*Bei der Kombination verschiedener Steuerbefreiungsvorschriften ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen voll erfüllt sind; bestimmte Steuerbefreiungen gelten z. B. nur für Arbeitnehmer*innen (s.o.)!*

Bei Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrages besteht die Möglichkeit – je nach Tätigkeitsmerkmalen - entweder eine *abhängige Beschäftigung* (z. B. 603-€-Minijob) oder ein *selbstständiges Auftragsverhältnis* zu vereinbaren.

Bei einer *nebenberuflichen Tätigkeit* (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs) wirkt sich der Ehrenamtsfreibetrag wie eine *Werbungskosten-* bzw. *Betriebsausgabenpauschale* aus, d. h. von den Einnahmen kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 960 € als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen und nur der übersteigende Betrag ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die in § 3 Nr. 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören auch in der Sozialversicherung nicht zum Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV).

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Jahresbetrag von 960 € kann *beliebig verteilt* werden, z. B. monatlich 70 € oder jeweils vom Jahresbeginn bzw. vom Beginn der Tätigkeit in Höhe der monatlichen

Vergütung bis zur vollen Ausschöpfung des Freibetrages.

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
§ 3 Nr. 26a EStG

BMF-Schreiben vom 21.11.2014, Nr. 6 und 9

Bayerisches Landesamt für Steuern: Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Geringfügigkeitsrichtlinien Abschnitt B 2.2.1.6